

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Erteilung des Grads eines Diplomchemikers bzw. Diplomingenieurs

(1) Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Chemie den akademischen Grad eines Diplomchemikers (Dipl.-Chem.). Für den Abschluß der Diplomhauptprüfung mit dem Hauptfach Textilchemie gilt das gleiche (siehe Abschnitt V).

(2) Wird die Diplomhauptprüfung mit dem Hauptfach Metallkunde abgelegt, wird der akademische Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.) verliehen (siehe Abschnitt VI).

§ 2: Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch sie soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, Arbeiten auf dem Gebiete der Chemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig durchzuführen.

§ 3: Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung (§§ 12 bis 14) und eine Hauptprüfung (§§ 15 bis 17).

(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vorprüfung werden als Teilprüfungen abgelegt. Die Hauptprüfung wird zusammenhängend von dem Prüfungsausschuß abgenommen. Für die Hauptprüfung muß außerdem eine Diplomarbeit angefertigt werden.

§ 4: Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die Vor- und Hauptprüfung wird gebildet durch den Vorsitzenden und die ordentlichen Professoren für Chemie, einschließlich der Prüfer für Maschinenkunde, Mineralogie, Botanik oder Mathematik.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der jeweilige Abteilungsleiter; er kann ein Mitglied der Abteilung zu seinem Vertreter bestellen.

(3) Prüfer für die Vor- und Hauptprüfung sind in der Regel die für die Prüfungsgebiete zuständigen Fachvertreter.

(4) Jede Prüfung ist unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitprüfers durchzuführen.

(5) Der Prüfungsausschuß leitet die Prüfungen, überwacht die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und entscheidet über alle Eingaben und Beschwerden der Bewerber.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zu sämtlichen Prüfungen Zutritt.

§ 5: Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung ist, daß der Bewerber als ordentlicher Studierender der Chemie an der Technischen Hochschule Stuttgart immatrikuliert ist und ein dieser Prüfungsordnung entsprechendes Fachstudium durch Belegbücher nachweist.